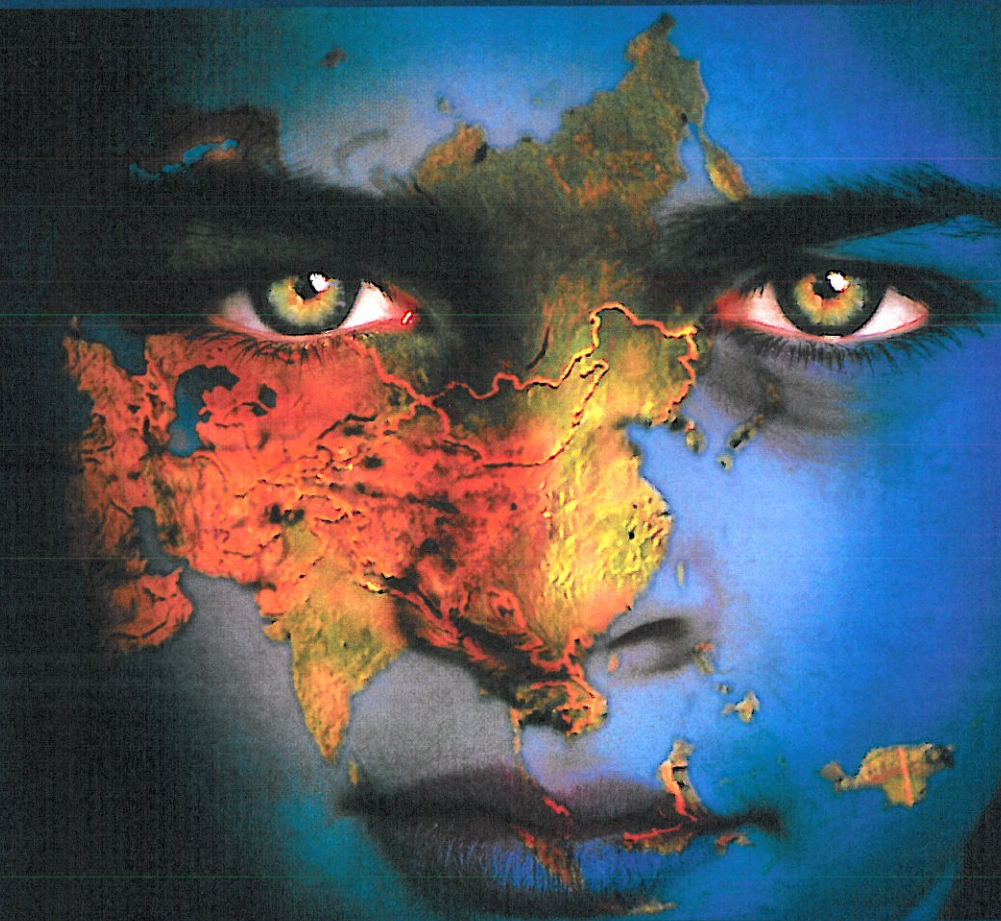
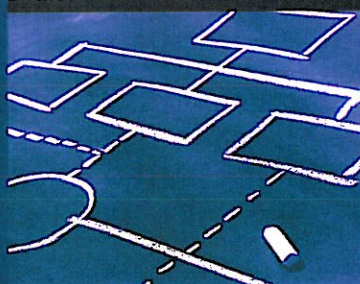


Restructuring & Finance

Ausgabe 2011

Globalisierung des Sanierungsgeschäfts –
veränderte Spielregeln und rechtliche Normen



Dr. Wieselhuber & Partner GmbH
Unternehmensberatung

Anfechtbarkeit von Sanierungsbeiträgen der öffentlichen Hand



Prof. Dr. Georg Streit
Rechtsanwalt / Partner
Heuking Kühn Lüer Wojtek
Partnerschaft von Rechtsanwälten,
Steuerberatern und Attorney-at-Law
Prinzregentenstraße 48
80538 München

Telefon 089 540 312 27
Telefax 089 540 315 27
E-Mail g.streit@heuking.de
Internet www.heuking.de

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Insolvenzanfechtung öffentlicher Abgaben, Auswirkungen auf die Sanierungspraxis

Prof. Dr. Georg Streit

In Sanierungsfällen ist die öffentliche Hand oft bereit, durch eine Stundung öffentlicher Abgaben bzw. entsprechende Ratenzahlungsvereinbarungen an einer Überwindung von Liquiditätsengpässen in Unternehmen mitzuwirken. Auf diese Weise leistet sie einen wichtigen Beitrag zur finanziellen Restrukturierung ihrer Abgabenschuldner.

Ein wesentlicher Beweggrund für die Bereitschaft zur Stundung öffentlicher Abgaben ist, dass viele Krisenunternehmen ohne derartige Zahlungsaufschübe in die Insolvenz gehen müssten und die öffentliche Hand in diesem Fall aufgrund der gleichmäßigen Befriedigung aller Insolvenzgläubiger nur eine regelmäßig geringe Quotenzahlung auf ihre Forderungen erhält. Gelingt dagegen die Sanierung außerhalb der Insolvenz, so werden später die zunächst gestundeten Abgabenschulden komplett beglichen.

Sanierungsbeiträge der öffentlichen Hand müssen insolvenzfest sein

Die Bereitschaft der öffentlichen Hand zur Stundung von Abgaben und zum Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen hängt jedoch maßgeblich davon ab, dass die später vereinnahmten Zahlungen des Abgabenschuldners bei einem Scheitern der Restrukturierung „sicher“ sind. Eine spätere Anfechtung der erhaltenen Zahlungen durch den Insolvenzverwalter in dem Fall, dass trotz des Entgegenkommens der öffentlichen Hand letztlich doch der Insolvenzfall eintritt, muss grundsätzlich ausgeschlossen sein. Soweit das Risiko einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung vereinnahmter Abgabenzahlungen besteht, darf die Sanierungspraxis

nicht auf ein Entgegenkommen in Form von Stundungen und Ratenzahlungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand hoffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn als „Belohnung“ für deren Hilfe im Fall des späteren Scheiterns der Sanierung eine Vorsatzanfechtung gemäß § 133 Insolvenzordnung droht, die mit ihrer Anfechtungsfrist Abgabenzahlungen innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vor Insolvenzantragstellung erfasst.

Aktuelle Entwicklung: Vorsatzanfechtung der Zahlung öffentlicher Abgaben

Dennoch ist in letzter Zeit vermehrt festzustellen, dass Insolvenzverwalter die Zahlung von zunächst zu Sanierungszwecken gestundeter Abgaben anfechten. Dabei berufen sie sich häufig auf die Vorsatzanfechtung des § 133 Insolvenzordnung, um aufgrund der langen Anfechtungsfrist auch weit in der Vergangenheit liegende Abgabenzahlungen anzufechten. Kernvoraussetzungen für die Anfechtbarkeit sind, dass (i) die (Raten-) Zahlungen durch das Krisenunternehmen mit dem Vorsatz geleistet wurden, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen (sog. „Gläubigerbenachteiligungsvorsatz“) und dass (ii) der (Abgaben-) Gläubiger im Zeitpunkt der Zahlungen Kenntnis von diesem Vorsatz hatte. Diese Kenntnis wird gemäß § 133 Abs. 1 Satz 2 Insolvenzordnung vermutet, wenn der Gläubiger im hier interessierenden Fall also die öffentliche Hand, wusste, dass dem Krisenunternehmen die Zahlungsunfähigkeit jedenfalls drohte und die Zahlung die Gläubiger benachteiligte.

Fallbeispiel:

Insolvenzanfechtung von Gewerbesteuerzahlungen

Das Landgericht München I in erster Instanz (LG München I, Az. 20 O 5995/09) und das Oberlandes-

gericht München in zweiter Instanz (OLG München, Az. 5 U 2607/10) hatten jüngst über einen entsprechenden Fall zu entscheiden. Musste die öffentliche Hand allein aufgrund eines gestellten Stundungsantrags wissen, dass die Antragstellerin, eine managende Spitzengesellschaft (nachfolgend „Insolvenzschuldnerin“) mehrerer Immobilienfonds, bei plangemäßer Leistung der Ratenzahlungen zahlungsunfähig war und dass die Ratenzahlungen die übrigen Gläubiger der Insolvenzschuldnerin benachteiligten?

Sachverhalt:

Gestundete Gewerbesteuer

In dem Verfahren hatte der Insolvenzverwalter die Zahlung gestundeter Gewerbesteuer angefochten, welche die Insolvenzschuldnerin in monatlichen Raten geleistet hatte.

Ein Jahr vor Insolvenzantragstellung hatte die Insolvenzschuldnerin bei der Kommune die Stundung von Gewerbesteuer beantragt und Teilzahlungen angeboten. Nach Vorlage des letzten Jahresabschlusses sowie einer Liquiditätsplanung, die für einen Planungszeitraum von sieben Monaten durchgängig eine positive Liquidität aufwies, wurde die Stundung antragsgemäß gewährt. Dabei hatten die Insolvenzschuldnerin und die einzelnen Immobilienfonds vor der Stundung ihre Gewerbesteuerverbindlichkeiten – bis auf geringfügige Ausnahmen – stets fristgerecht erfüllt. Zudem enthielt der Lagebericht des aktuellen Jahresabschlusses der Insolvenzschuldnerin die Feststellung, dass bei der Insolvenzschuldnerin „keine Risiken erkennbar seien“, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten.

Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit aufgrund eines Stundungsantrags?

Viele Monate später und nach stets pünktlicher Zahlung der vereinbarten Ratenzahlungen stellte die Insolvenzschuldnerin dennoch einen Insolvenzantrag. Der Insolvenzverwalter erhob Anfechtungsklage und forderte gemäß § 133 Insolvenzordnung die Rückzahlung der geleisteten Gewerbesteuerraten. Im Kern stellte sich hierbei die Frage, ob die Kommune bereits aufgrund des Stundungsantrags auf eine Zahlungsunfähigkeit der Insolvenzschuldnerin schließen musste.

Entscheidung des Landgerichts München I

Das Landgericht München I hat die Klage des Insolvenzverwalters abgewiesen. Allein das Stellen eines

Antrags auf Stundung ausstehender Gewerbesteuer reiche nicht aus, um daraus auf eine Zahlungsunfähigkeit schließen zu müssen. Das Argument des Insolvenzverwalters, wonach der Stundungsantrag eines gewerblichen Unternehmens darauf schließen lasse, dass das Unternehmen (i) gegenüber weiteren Gläubigern fällige Zahlungspflichten habe und (ii) nicht in der Lage sei, diese Zahlungspflichten zu bedienen, hat das Landgericht für nicht tragend gehalten.

Bestätigung durch das Oberlandesgericht München

Das Oberlandesgericht München hat das Urteil des Landgerichts bestätigt. Ergänzend hat es darauf hingewiesen, dass das Stundungsgesuch „ausschließlich als Darstellung lediglich momentaner Liquiditätsschwierigkeiten“ verstanden werden könne. Die Insolvenzschuldnerin habe mit Stellung des Stundungsgesuchs nachvollziehbar dargestellt, dass sich ihre Liquiditätslage in den nächsten Monaten positiv entwickeln würde. Die Berufung des Insolvenzverwalters wurde auf Hinweis des zuständigen Senats zurückgenommen.

Schlussfolgerungen für die Praxis

Für die Praxis folgt aus dieser Rechtsprechung, dass Stundungsanträge – zusätzlich zu dem aktuellen Jahresabschluss bzw. Prüfbericht des Unternehmens – durch einen Liquiditätsplan untermauert sein müssen. Der Liquiditätsplan muss zumindest für den Stundungszeitraum eine positive Liquiditätslage aufweisen. Liegt ein solcher Liquiditätsplan vor, darf sich die öffentliche Hand auf die vorgelegten Zahlen verlassen und ist auch im Falle des Scheiterns nicht dem Vorwurf ausgesetzt, sie habe plangemäß geleistete Abgabenzahlungen in Kenntnis eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des Abgabenschuldners vereinnahmt. Wie das Oberlandesgericht München zutreffend festgestellt hat, kann ein Stundungsgesuch dann „ausschließlich als Darstellung lediglich momentaner Liquiditätsschwierigkeiten“ verstanden werden. Deren Überwindung dienen der Liquiditätsplan und die beantragte Stundung gerade, so dass weder der Abgabenschuldner seine Gläubiger benachteiligen will bzw. dies billigend in Kauf nimmt, noch der Abgabengläubiger Kenntnis von einem solchen Vorsatz hat.

Die sanierungsfreundliche Rechtsprechung des Landgerichts München I und des Oberlandesgerichts München ist sehr zu begrüßen. Sie wird der erheblichen Bedeutung von Sanierungsbeiträgen der öffentlichen Hand in Form von Stundungen und Ratenzahlungsvereinbarungen für die finanzielle Restrukturierung von Unternehmen gerecht.